



Bericht des Arbeitskreises Informationsfreiheit an die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen
TOP 5 der 49. IFK vom 26. November 2025 in Erfurt

(Stand: 29. Mai 2026)

Inhalt

1. Arbeitsauftrag der IFK.....	2
2. Zusammenfassung.....	2
3. Rechtslage.....	2
4. Tatsächliche Umstände der Veröffentlichung.....	5
4.1 Gibt es neben der Entscheidung der Richterinnen und Richter über die Veröffentlichungswürdigkeit ergänzende Regelungen oder Vorgaben?.....	5
4.2 Soweit Information bei den LfDIs/BfDI vorhanden oder bekannt: Wie hoch wird der Anteil veröffentlichter Gerichtsentscheidungen am Gesamtaufkommen eingeschätzt?.....	5
4.3 Erfolgt die Veröffentlichung grundsätzlich frei zugänglich (ohne Registrierung oder Bezahlung)? Über welche Kanäle werden Gerichtsentscheidungen primär veröffentlicht (z. B. landeseigene oder länderübergreifende Rechtsprechungsdatenbanken, kommerzielle Anbieter, Transparenzportal)?.....	6
4.4 Welche Leitlinien bestehen für die Anonymisierung und in welchem Umfang werden technische Verfahren eingesetzt oder erprobt?.....	8
4.4.1 Leitlinien.....	8
4.4.2 Einsatz oder Erprobung technischer Verfahren.....	8
4.5 Welche Gründe führen – ggf. unterschieden nach einzelnen Gerichtsbarkeiten – derzeit dazu, dass nicht mehr Gerichtsentscheidungen veröffentlicht werden?.....	9
4.6 Ist eine Ausweitung der Veröffentlichungen geplant?.....	10
5. Quellen und weiterführende Informationen.....	10

1. Arbeitsauftrag der IFK

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) hat auf ihrer 49. Sitzung am 26. November 2025 in Erfurt den Entwurf für eine Entschließung „Veröffentlichungspflicht für Gerichtsentscheidungen einführen!“ diskutiert und folgenden Arbeitsauftrag an den Arbeitskreis Informationsfreiheit (AKIF) formuliert:

„Die IFK nimmt den Entschließungsentwurf von Bremen zum Anlass, den AKIF zu beauftragen, die Rechtslage und die tatsächlichen Umstände der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen einschließlich der Anonymisierung zu prüfen und dazu der IFK einen Bericht vorzulegen.“

2. Zusammenfassung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht von einer weitgehenden Verpflichtung aus, veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen auch tatsächlich zu veröffentlichen. Über die Kriterien, aus denen sich die Veröffentlichungswürdigkeit ergibt, besteht jedoch keine Klarheit. Darüber hinaus erfordern nicht zuletzt datenschutzrechtliche Anforderungen eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen, die, ebenso wie die weitere Aufbereitung der Urteile und Beschlüsse, mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Unter anderem dürfte dies ein Grund dafür sein, weshalb sich die Veröffentlichungsquote insbesondere erstinstanzlicher Entscheidungen insgesamt nur im niedrigen einstelligen Bereich bewegt. In Bund und Ländern verfolgen Gerichte und Justizverwaltungen verschiedene Bestrebungen, daran etwas zu ändern. Teilweise werden Instrumente der Künstlichen Intelligenz eingesetzt, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und damit die Voraussetzungen für eine höhere Veröffentlichungsquote herzustellen.

3. Rechtslage

Bereits mit seinem Urteil vom 26. Februar 1997, Az.: 6 C 3.96, ging das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren, welches die Veröffentlichung finanzgerichtliche Entscheidungen zum Gegenstand hatte

„von einer Rechtspflicht der Gerichtsverwaltung zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen aus. Diese Pflicht folgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung: Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren die Regelungen der Gesetze; auch bilden sie das Recht fort (vgl. auch § 132 Abs. 4 GVG). Schon von daher kommt der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu. Der Bürger muß zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen; die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich. Rechtsprechung im demokratischen Rechtsstaat und zumal in einer Informationsgesellschaft muß sich - wie die anderen Staatsgewalten - darüber hinaus auch der öffentlichen Kritik stellen. Dabei geht es nicht nur darum, daß in der Öffentlichkeit eine bestimmte Entwicklung der Rechtsprechung als

Fehlentwicklung in Frage gestellt werden kann. Dem Staatsbürger müssen die maßgeblichen Entscheidungen auch deshalb zugänglich sein, damit er überhaupt in der Lage ist, auf eine nach seiner Auffassung bedenkliche Rechtsentwicklung mit dem Ziel einer (Gesetzes-)Änderung einwirken zu können. Das Demokratiegebot wie auch das Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung, das dem Grundsatz der Gewaltenteilung zueigen ist, erfordern es, daß auch über die öffentliche Meinungsbildung ein Anstoß zu einer parlamentarischen Korrektur der Ergebnisse möglich sein muß, mit denen die rechtsprechende Gewalt zur Rechtsentwicklung beiträgt. Nicht zuletzt dient es auch der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege für die Aufgabe der Fortentwicklung des Rechts, wenn über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine fachwissenschaftliche Diskussion ermöglicht wird. Zur Begründung der Pflicht der Gerichte, der Öffentlichkeit ihre Entscheidungen zugänglich zu machen und zur Kenntnis zu geben, bedarf es bei dieser Verfassungslage keiner speziellen gesetzlichen Regelung; eine solche hätte lediglich klarstellende Bedeutung.“

Eine Geltung der Publikationspflicht sieht das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich auch gegenüber den Instanzgerichten:

„Auch in der Konkretisierung allgemein anerkannter Rechtssätze oder in deren Anwendung auf bis dahin weniger im Blickfeld stehende Sachverhalte kann ein eigenständiger Beitrag zur Fortentwicklung des (Richter-)Rechts liegen. Dieser ist auch dann veröffentlichungswürdig, wenn die Rechtsanwendung für den erkennenden Richter gleichsam auf der Hand liegen mag. Denn die Veröffentlichungswürdigkeit beurteilt sich aus der Sicht derjenigen, die mit der Publikation erreicht werden sollen. Maßgeblich sind also das tatsächliche oder mutmaßliche Interesse der Öffentlichkeit und das Interesse derjenigen, die in entsprechenden Angelegenheiten um Rechtsschutz nachsuchen wollen.“

Schließlich geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es nicht ausschließlich den Richterinnen und Richtern obliegt, über die Veröffentlichungswürdigkeit von Gerichtsentscheidungen zu entscheiden. Es sieht vielmehr eine Pflicht zur Mitwirkung vielmehr auch bei der Gerichtsverwaltung, und zwar insbesondere um

„die Auswahl um diejenigen Entscheidungen zu ergänzen, an deren Veröffentlichung ersichtlich ein öffentliches Interesse besteht“

sowie bei der

„Herstellung einer herausgabefähigen, d. h. insbesondere anonymisierten und neutralisierten Fassung der zur Veröffentlichung vorgesehen Entscheidungen.“

Außerdem stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14. September 2015, Az.: 1 BvR 857/15, – ausgehend von einer allgemein anerkannten Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen – fest, dass diese Publikationspflicht grundsätzlich auch für die Instanzgerichte und hier insbesondere für die Obergerichte gilt und sich auf die, nicht notwendig rechtskräftige, Entscheidung in ihrem amtlichen Wortlaut bezieht.

Der Bundesgerichtshof in Zivilsachen stellt in seinem Urteil vom 5. April 2017, Az.: IV AR (VZ) 2/16, klar, dass die beantragte Überlassung anonymisierter Abschriften von Gerichtsentscheidungen keine Gewährung von Akteneinsicht und mit ihr auch nicht vergleichbar ist, sodass § 299 Absatz 2 ZPO weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung findet.

„Die Weitergabe anonymisierter Entscheidungsabschriften an Dritte ist daher kein Fall der Akteneinsicht, sondern Teil der öffentlichen Aufgabe der Gerichte, Entscheidungen zu veröffentlichen.“

Dabei bezieht sich der Bundesgerichtshof für zivilrechtliche Entscheidungen ausdrücklich auf den o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. September 2015, Az.: 1 BvR 857/15, und das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1997, Az.: 6 C 3.96, indem er ausführt, dass aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung grundsätzlich eine Rechtspflicht der Gerichtsverwaltung zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen folgt. Außerdem stellt es fest:

„Die Befugnis zur Weitergabe von Urteilen und Beschlüssen beschränkt sich daher nicht auf Entscheidungen, die nach Ansicht des betreffenden Gerichts veröffentlichungswürdig sind, zumal entsprechende Anfragen aus der Öffentlichkeit regelmäßig ein öffentliches Interesse belegen.“

In seinem Beschluss vom 20. Juni 2018, Az.: 5 AR (Vs) 112/17, stellt der Bundesgerichtshof für strafgerichtliche Entscheidungen fest, dass sich der Zugang Unbeteiligter zu gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen ausschließlich nach § 475 Strafprozessordnung (StPO) bemisst, also ein solches Begehren einen Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsanhtrag für Privatpersonen und sonstige Stellen darstellt. § 475 StPO verlangt hierbei die Darlegung eines berechtigten Interesses. Er verweist darauf, dass sich aufgrund des Wortlauts des § 475 StPO die in Zivilsachen relevante Frage, ob die Anforderung anonymisierter Urteilsabschriften ein Unterfall der Akteneinsicht oder eine Auskunftsbite eigener Art sei, für das Strafprozessrecht nicht stellt.

Gesetzliche oder untergesetzliche Veröffentlichungspflichten bestehen bislang lediglich für besondere Fälle (Ludyga), z. B. nach

- § 47 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung („Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.“),
- § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz („Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.“),
- § 612 Absatz 1 Zivilprozessordnung („Das Musterfeststellungsurteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.“) bzw.
- § 31 Absatz 1 Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts („Die Entscheidungen des Plenums gemäß § 16 Absatz 1 BVerfGG und der Senate werden in einer vom Gericht autorisierten Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht, die von den Mitgliedern des Gerichts in eigener Verantwortung herausgegeben wird.“).

Diese speziellen Regelungen dürften aber insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf den Umfang der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen haben. Möglicherweise enthalten Geschäftsordnungen einzelner Gerichte oder übergeordnete Verwaltungsvorschriften der Justizverwaltungen Vorgaben zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen; diese dürften aber eher organisatorischer oder informationstechnischer Natur sein.

Bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen müssen die Gerichte und Justizverwaltungen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip der Justiz bzw. dem Interesse der Öffentlichkeit einerseits und den Persönlichkeitsrechten betroffener Personen bzw. den wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen andererseits herstellen. Bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sind Datenschutzvorschriften zu beachten. Daraus ergibt sich in der Regel das Erfordernis einer verlässlichen Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen vor der Veröffentlichung u. a. zur Wahrung der Betroffenen- und Persönlichkeitsrechte. Auf datenschutzrechtliche Einzelheiten soll in diesem Bericht nicht näher eingegangen werden.

4. Tatsächliche Umstände der Veröffentlichung

Um die tatsächlichen Umstände der Veröffentlichung zu eruieren, wurden die Mitglieder des AKIF gebeten, einen kurzen Fragebogen auszufüllen bzw., falls ihnen die relevanten Informationen nicht vorliegen, diese ggf. bei den jeweiligen Justizministerien zu erfragen. Teilweise bestand hier lediglich telefonischer Kontakt. Es war nicht Ziel des Vorgehens, eine umfassende, wissenschaftliche Analyse zu betreiben. Vielmehr wollte sich der Arbeitskreis auf diese Weise über die aktuellen Umstände der Veröffentlichungspraxis von Gerichtsentscheidungen informieren und auch subjektive Auffassungen der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner erfahren. Die Auswertung der Antworten sowie weiterer Quellen ergibt folgendes Bild:

4.1 Gibt es neben der Entscheidung der Richterinnen und Richter über die Veröffentlichungswürdigkeit ergänzende Regelungen oder Vorgaben?

Für ergänzende Regelungen oder Vorgaben wird – oft unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1997 sowie auf die richterliche Unabhängigkeit – in den meisten Ländern und im Bund kein Raum gesehen. Allenfalls existieren gerichtsinterne Richtlinien, die zwar keine verbindlichen Vorgaben zur Veröffentlichungswürdigkeit enthalten, aber eine einheitliche Veröffentlichungspraxis unterstützen. Teilweise werden Entscheidungen von vornherein als veröffentlichungswürdig eingestuft, wenn Dritte sie anfordern. Darin lässt sich, auch wenn es ggf. nur gängige Praxis ist, zumindest eine Verfahrensroutine erkennen.

4.2 Soweit Information bei den LfDIs/BfDI vorhanden oder bekannt: Wie hoch wird der Anteil veröffentlichter Gerichtsentscheidungen am Gesamtaufkommen eingeschätzt?

Eine Auswertung des SWR Data Lab zeigt für die Jahre 2023-2024, wie viele Urteile der Land-, Verwaltungs- und Obergerichte der Länder in staatlichen Justizdatenbanken veröffentlicht wurden. Die Ergebnisse unterscheiden sich nach den einzelnen Ländern nur geringfügig; teilweise scheren einzelne Gerichte aus dem Gesamtbild aus – beispielsweise findet sich unter den Gerichten der ersten Instanz sowohl eine Veröffentlichungsquote von 0 % als auch von 25,7 %. Insgesamt ergibt die Untersuchung,

dass nur relativ wenige Entscheidungen veröffentlicht werden. Die Quote bewegt sich zwischen 5,6 % (Bayern) und 1,5 % (Rheinland-Pfalz).

Wesentliche Unterschiede sind zwischen den Veröffentlichungsquoten von Gerichten unterer und höherer Instanzen zu erkennen. So veröffentlichen bundesweit die Oberlandesgerichte 8,2 % ihrer Urteile, Oberverwaltungsgerichte sogar 67,3 %. Daten der Amtsgerichte und anderer Gerichtsbarkeiten, etwa von Straf-, Arbeits- oder Finanzgerichten, hat SWR Data Lab nicht betrachtet.

Die obersten Gerichte des Bundes veröffentlichen bereits jetzt sämtliche mit Gründen versehene Entscheidungen. Nicht veröffentlicht werden – am Beispiel des Bundesverwaltungsgerichts – etwa Einstellungsbeschlüsse, Ruhensbeschlüsse, Entscheidungen über Prozesskostenhilfe, Beiordnungsbeschlüsse, Streitwertbeschlüsse sowie Entscheidungen, die dem Geheimschutz unterliegen oder die durch die gesetzlich vorgeschriebene Anonymisierung unverständlich oder verfälscht werden.

Ungeachtet der niedrigen Veröffentlichungsquoten ist die absolute Zahl der in den einzelnen Rechtsprechungsdatenbanken des Bundes und der Länder eingestellten Gerichtsentscheidungen teilweise erheblich, z. B. 28.841 Entscheidungen in Berlin (Stand: 1. April 2026) und 210.406 Entscheidungen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 23. Februar 2026). In Nordrhein-Westfalen kommen jährlich 8.000 bis 9.000 neue Entscheidungen hinzu.

Während oberste Bundesgerichte recht ausführliche Jahresstatistiken führen, sind statistische Daten ansonsten rar oder zumindest uneinheitlich. Teilweise ist bereits die Zahl der insgesamt getroffenen Gerichtsentscheidungen gar nicht bekannt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass statistische Unklarheiten insbesondere bezüglich des Gesamtaufkommens der Gerichtsentscheidungen auch daraus resultieren können, dass die Begriffe „Entscheidungen“, „Urteile“ und „Beschlüsse“ nicht immer konsequent differenziert werden. Während „Entscheidungen“ als Überbegriff einzuordnen sind, können sich Urteile und Beschlüsse durchaus in ihrer Veröffentlichungswürdigkeit unterscheiden. Dies ist vor allem relevant, wenn sie beispielsweise keine streitbeendende Ausrichtung haben, z. B. Einstellungsbeschlüsse nach Rücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags oder nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten oder Beschwerdeverfahren und Berufungszulassungsverfahren, wenn der Zulassungsantrag abgelehnt wird. Einige Gerichtsbarkeiten weisen zudem die Besonderheit auf, dass dort ein großer Teil der Verfahren durch Beschluss, nicht durch Urteil, erledigt wird. Ob Beschlüsse, die keine streitbeendende Ausrichtung haben, für die statistische Gesamtheit der Entscheidungen herangezogen werden, hat somit Auswirkungen auf die Aussagekraft relativer Bezugsgrößen.

4.3 Erfolgt die Veröffentlichung grundsätzlich frei zugänglich (ohne Registrierung oder Bezahlung)? Über welche Kanäle werden Gerichtsentscheidungen primär veröffentlicht (z. B. landeseigene oder länderübergreifende Rechtsprechungsdatenbanken, kommerzielle Anbieter, Transparenzportal)?

Sowohl in den Ländern als auch auf Bundesebene werden teilweise bereits seit vielen Jahren internetgestützte Rechtsprechungsdatenbanken betrieben. Sie sind in den meisten Fällen kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich. Einige Gerichte veröffentlichen die Entscheidungen auf ihren eigenen Webseiten. Auch bestehende Transparenzportale sowie Newsletter einzelner Gerichte, die allerdings eine Anmeldung voraussetzen, werden genutzt.

Dass Entscheidungen kommerziellen Anbietern exklusiv überlassen, also nicht in allgemein zugänglicher Weise veröffentlicht werden, oder dass hinsichtlich der Veröffentlichung von Entscheidungen auf kommerzielle Anbieter verwiesen wird, ließ sich nur in zwei Ländern und dort auch nur teilweise feststellen.

Wie die meisten Internetangebote werden auch Rechtsprechungsdatenbanken weiterentwickelt und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. So plant beispielsweise die Bundesverwaltung, sämtliche erfassten und dokumentierten Entscheidungen der Bundesgerichte (und ausgewählte Entscheidungen einzelner Gerichte der Länder) in anonymisierter und ungekürzter Form künftig auf einem einheitlichen Rechtsinformationsportal des Bundes als Open Data zu veröffentlichen (Testversion: <https://testphase.rechtsinformationen.bund.de>). Bislang veröffentlichen die Bundesgerichte ihre Entscheidungen auf ihren jeweiligen Webseiten. Zudem werden ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts auf der Webseite www.rechtsprechung-im-internet.de veröffentlicht. Das geplante Rechtsinformationsportal soll diese Seite ablösen.

In einigen Ländern werden Entscheidungen routinemäßig in der Rechtsprechungsdatenbank veröffentlicht, wenn sie ausdrücklich angefordert werden. Teilweise ist dieses Verfahren sogar der hauptsächliche Anlass für Veröffentlichungen. Für eine Anforderung bedarf es naturgemäß erst einmal der Kenntnis über ihre Existenz.

Daneben bestehen kostenpflichtige Angebote (z. B. juris GmbH, Verlag C. H. Beck GmbH & Co KG, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Fachzeitschriften), die Gerichtsentscheidungen in der Regel nicht vorrangig oder exklusiv erhalten, teilweise aber unter Hinzufügung eines Mehrwerts (z. B. zusätzliche redaktionelle Aufbereitung, bessere Suchfunktion oder weitergehende Erschließung) veröffentlichen. Seitens der Justizverwaltungen wird teilweise betont, dass die (diskriminierungsfreie) Überlassung der Urteile der eigenen Veröffentlichung auf allgemein zugänglichen Portalen folgt.

Weiterhin besteht zudem die Möglichkeit des Entscheidungsversands gegen Gebühren. Auch Veröffentlichungen in amtlichen Bekanntmachungsblättern – früher häufiger praktiziert – sind teilweise noch vorgesehen.

Die Nutzungsbestimmungen waren nicht Gegenstand der Untersuchung; hier dürften aber größere Unterschiede bestehen. Teilweise ist beispielsweise für die kommerzielle Nutzung eine ausdrückliche Zustimmung des Gerichts erforderlich.

Die Unterstützung der Richterinnen und Richter bzw. der Gerichtsverwaltungen bei der Veröffentlichung der Entscheidungen ist recht unterschiedlich organisiert. So werden die Rechtsprechungsdatenbanken von unterschiedlichen öffentlichen Stellen – teilweise mit Unterstützung kommerzieller Anbieter – betrieben. Die von den Gerichten bereits anonymisierten Entscheidungen werden teilweise vom Justizministerium noch gesichtet und eingestellt, teilweise ermöglichen informationstechnische Instrumente eine eigenverantwortliche Zulieferung der Entscheidungen, die dann von den Stellen, die das Portal betreiben, aufbereitet werden, sodass bestimmte Recherchefunktionen verfügbar sind. Auch kann die Verantwortlichkeit für die Abläufe zur Einstellung von Entscheidungen bei einem ausgewählten Gericht angesiedelt sein. Letztendlich verbleibt aber die Entscheidung über die Veröffentlichungen bzw. Anonymisierungen bei den Richterinnen und Richtern.

4.4 Welche Leitlinien bestehen für die Anonymisierung und in welchem Umfang werden technische Verfahren eingesetzt oder erprobt?

4.4.1 Leitlinien

Landesweite verbindliche Leitlinien oder ministerielle Vorgaben für die Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen bestehen nur in einem Land (Nordrhein-Westfalen); sie sind dort in der Rechtsvorschrift „Übermittlung von Entscheidungsabschriften an Dritte und Veröffentlichung in Datenbanken“ vom 10. Mai 2021 (1552 - I. 12) enthalten. Unter anderem wird darin ein detaillierter Kriterienkatalog zur Art und Weise der Anonymisierung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten aufgeführt.

Ansonsten wird auf die Verantwortung der Gerichte für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verwiesen. Teilweise wird als Leitlinie für Anonymisierungstools unmittelbar die Datenschutz-Grundverordnung angegeben. Es wird aber auch über eigene Handreichungen oder Richtlinien der einzelnen Gerichtsbarkeiten bzw. Gerichtspräsidenten sowie über eine Anleitung in einem obligatorisch auszufüllenden Veröffentlichungsbogen berichtet (Brandenburg, Hamburg).

Verwiesen wird auch auf einschlägige Rechtsprechung, z. B. auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. September 2025 (Az: 1 BvR 857/15). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen stellen in diesem Zusammenhang eine Begrenzung der besonderen Transparenzpflicht der Justiz dar. Entscheidungen sind hinsichtlich persönlicher Angaben und Umstände in der Regel zu anonymisieren. Auch Rechtsstaatsprinzipien wie die Unschuldsvermutung oder das Resozialisierungsinteresse von Täterinnen und Tätern erfordern in der Regel eine sorgfältige Anonymisierung.

4.4.2 Einsatz oder Erprobung technischer Verfahren

Gegenwärtig sind folgende KI-Projekte zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen in der Erprobung oder im Einsatz:

JANO („Justiz ANOnym“) ist ein Projekt des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat. Der Echtbetrieb läuft seit Dezember 2025; bislang ist er auf die Zivilgerichtsbarkeit beschränkt.

Das Projekt „Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS)“ der Länder Niedersachsen und Bayern wird finanziell aus Mitteln aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz (Bund) unterstützt. Auch Bremen und Nordrhein-Westfalen sind daran beteiligt. Das Projekt befindet sich derzeit in der Textphase.

In Nordrhein-Westfalen wird zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen ein speziell entwickeltes Tool verwendet. Dieses Tool ermöglicht es den Gerichten, personenbezogene Daten aus den Entscheidungen zu entfernen oder durch Pseudonyme zu ersetzen, sodass die betroffenen Personen nicht mehr identifizierbar sind. Es ist seit März 2023 in allen Gerichten in Gebrauch und wird dort intensiv genutzt.

Das Projekt KAI (Königs Wusterhausen Artificial Intelligence), das am Amtsgericht Königs Wusterhausen im Echtbetrieb eingesetzt wird, dient der strukturierten Analyse und Vorverarbeitung von

Fluggastrechteverfahren. Derzeit wird geprüft, ob es beispielsweise auf Asylverfahren ausgeweitet werden kann. Eine öffentliche Bereitstellung ist nicht vorgesehen. Allerdings dürfte bei diesem Projekt der Einsatz von KI zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen bislang nicht im Vordergrund stehen.

Teilweise wird ein von der Juris GmbH zur Verfügung gestelltes Anonymisierungstool angewendet (Hamburg). Ob dieses auf KI basiert, ist nicht bekannt. Auch kommen die elektronische Akte (E-Akte), der elektronische Rechtsverkehr (ERV) sowie bestimmte Fachverfahren als Unterstützung für die digitale Bearbeitung und Aufbereitung von Entscheidungen zum Einsatz (Brandenburg, Saarland).

Schließlich wird auf eine enge Bund-Länder-Abstimmung verwiesen (Bremen), beispielsweise die daraus resultierende KI-Strategie sowie die Planung einer länderübergreifenden KI-Plattform für die Justiz nach dem EfA-Prinzip („Einer für alle“) – auch im Hinblick auf die leichtere Finanzierbarkeit einer solchen Zusammenarbeit.

Manche Länder zeigen sich im Hinblick auf den Einsatz von KI-gestützten Anonymisierungstools aber zurückhaltend (Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz). Ihre Kritik, die sich zum Teil auf Erprobungen in der Vergangenheit stützt, betrifft die Erforderlichkeit einer vollständigen manuellen Überprüfung bzw. Nachbearbeitung der Entscheidungen sowie das ungünstige Kosten-Nutzen-Verhältnis des Softwareeinsatzes. Der Aufwand für technische und organisatorische Vorkehrungen in Bezug auf den KI-Einsatz werde durch deren nur begrenzte Entlastungswirkung nicht aufgewogen.

4.5 Welche Gründe führen – ggf. unterschieden nach einzelnen Gerichtsbarkeiten – derzeit dazu, dass nicht mehr Gerichtsentscheidungen veröffentlicht werden?

Die Einschätzungen zu den Gründen für eine niedrige Veröffentlichungsquote von Gerichtsentscheidungen sind ausgesprochen vielfältig. Genannt werden unter anderem folgende Faktoren:

In erster Linie wird Personalmangel bzw. Arbeitsbelastung durch das etwaige Verfassen von Leitsätzen, die Anonymisierung, Qualitätssicherung, die technische Aufbereitung und die richterlich verantwortete Freigabe angeführt. Erst- und Zweitkontrolle der Urteile zur Anonymisierung vor der Veröffentlichung können einen erheblichen Aufwand, je nach Länge ca. bis zu 3 Stunden pro Urteil, bedeuten. Hinzu kommt hier die Befürchtung, dass trotz sorgfältiger Anonymisierung Rückschlüsse auf beteiligte Personen oder sensible Sachverhalte nicht vollständig ausgeschlossen werden können bzw. dass Entscheidungen nach der erforderlichen Anonymisierung/Pseudonymisierung unter Umständen nicht mehr verständlich sind.

Erstinstanzliche Entscheidungen werden oft nicht als veröffentlichungswürdig angesehen, da sie keine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung für die Rechtsfortbildung oder die Allgemeinheit haben, aus „Massenverfahren“ stammen oder dem „täglichen Geschäft“ zugeordnet werden. Insbesondere haben die erstinstanzlichen Gerichte weit überwiegend über Sachverhalte zu entscheiden, deren rechtliche Behandlung durch die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist. Solche Entscheidungen können nach verbreiteter Ansicht von vornherein keinen Beitrag zur Rechtsfortbildung leisten. Aus allen Entscheidungen, die auf Grund von Rechtsbehelfen ergehen, lasse sich zudem mittelbar auf die vorangegangenen Entscheidungen schließen. Eine eigenständige Veröffentlichung der Ausgangsentscheidung wird deshalb nicht in jedem Fall als erforderlich angesehen.

Teilweise wird die Aufbereitung in juristischen Fachveröffentlichungen als ausreichend bewertet. Auch wird darauf hingewiesen, dass mit der Veröffentlichung auf Antrag Dritter oder auf Wunsch der jeweiligen Richterinnen und Richter/Spruchkörper/Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger hinreichend sichergestellt sei, dass alle Entscheidungen veröffentlicht werden, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse haben kann.

Ergänzend wird argumentiert, dass nicht jedes erledigte Verfahren mit einer inhaltlich näher begründeten Entscheidung endet (Beispiele Rücknahmen, Erledigterklärungen, Anerkenntnisse, Einstellungen).

Angemerkt wird auch, dass ein Mehr an Veröffentlichungen zwar zu mehr Transparenz führen könne, aber auch die Auffindbarkeit von Grundsatzentscheidungen erschwere. Um diese zu gewährleisten, würden entsprechend fähige Recherche-Tools benötigt, die noch nicht flächendeckend zur Verfügung stehen.

4.6 Ist eine Ausweitung der Veröffentlichungen geplant?

Angesichts der richterlichen Unabhängigkeit auch in Bezug auf die Entscheidung über die Veröffentlichungswürdigkeit von Gerichtsentscheidungen wird teilweise eine exekutive Planung auf diesem Gebiet kritisch gesehen. Andererseits wird eine Steigerung der Veröffentlichungsquote aber auch explizit als Ziel angegeben – insbesondere im Zusammenhang mit der Erprobung und dem Einsatz KI-gestützter Anonymisierungstools. Ein möglicher Zeitplan zur Erhöhung der Veröffentlichungsquote wird auch davon abhängig gemacht, wann ein bundesweites Anonymisierungstool im Rahmen einer künftigen KI-Plattform des Bundes und der Länder zur Verfügung steht.

Insbesondere hält beispielsweise die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, die eine gesetzlich normierte Veröffentlichungspflicht für zivilgerichtliche Entscheidungen fordert, zuverlässige Anwendungen zur automatisierten Anonymisierung oder Pseudonymisierung für unentbehrlich, um die Veröffentlichungspflicht auch umzusetzen.

Zudem erfolgt teilweise eine regelmäßige Information der Gerichte für die Bedeutung der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, z. B. durch Anschreiben oder Schulungen. Bereits jetzt unterstützen die Justizverwaltungen Veröffentlichungen durch den Betrieb von Rechtsprechungsdatenbanken mit differenzierten Recherchefunktionen. Auch in den Gerichten selbst lenken teilweise die Gerichtspräsidenten das Augenmerk der Richterinnen und Richter auf die Ausweitung der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft aktuell, wie der digitale Zugang zu Gerichtsentscheidungen von Bund und Ländern insgesamt verbessert werden und zugleich die Veröffentlichungsquote gerichtlicher Entscheidungen erhöht werden kann. Dabei spielt auch die Frage eine Rolle, ob und inwieweit eine Veröffentlichungspflicht gesetzlich normiert werden sollte.

5. Quellen und weiterführende Informationen

Rechtsprechung:

- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. September 2015, Az.: 1 BvR 857/15.
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1997, Az.: 6 C 3.96.

- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. April 2017, Az.: IV AR (VZ) 2/16.
- Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 11. Februar 2020, Az.: 8 K 276/16.

Vorschriften:

- Justizverwaltungsvorschrift Nordrhein-Westfalen: „Übermittlung von Entscheidungsabschriften an Dritte und Veröffentlichung in Datenbanken“ – Rechtsvorschrift des Justizministeriums vom 10. Mai 2021 (1552 - I. 12).

Fachzeitschriften:

- Hamann, Hanjo: Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung. JuristenZeitung 2021, Seite 656.
- Hamann, Hanjo: Transparenz der Justiz: Stagnation seit 50 Jahren. LTO, 2. Juli 2021.
- Keuchen/Deuber: Öffentlich zugängliche Rechtsprechung für Legal Tech. RDİ – Recht Digital 2022, Seite 229.
- Lorenz, Pia: Machtwort vom BGH. Urteile sind für alle da. LTO, 20. Mai 2017.
- Ludyga, Hannes: Die Veröffentlichung und Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen. ZUM 2021, Seite 887.
- Putzke/Zenthöfer: Der Anspruch auf Übermittlung von Abschriften strafgerichtlicher Entscheidungen. NJW 2015, Seite 1777.
- VG Berlin: Kein einstweiliger Rechtsschutz gegen Herausgabe einer Gerichtsentscheidung an die Presse. Anmerkungen zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. Februar 2020 (27 L 43/20) von Dr. Christoph Schnabel, LL.M., ZD 2020, Seite 324.

Medienberichte:

- SWR Data Lab vom 5. Februar 2026: „Bundesweiter Vergleich: Gerichte im Südwesten veröffentlichen wenige Urteile.“
- Tagesspiegel vom 5. Februar 2026: Recht: Justiz im Verborgenen? Urteile für Bürger kaum zugänglich.

Sonstiges:

- Bericht der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 1. April 2026 für den Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft (Vorgang VL 21/7085).
- Bundestagsdrucksache 20/8636 vom 6. Oktober 2023, Seite 69: Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. Oktober 2023 auf die Frage Nr. 96 des Abgeordneten Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) zur Veröffentlichungsquote von Gerichtsentscheidungen.
- Bundestagsdrucksache 20/9934 vom 29. Dezember 2023, Seite 42: Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 29. Dezember 2023 auf die Frage 63 des Abgeordneten Dr. Martin Plum (CDU/CSU) zu den Kriterien der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.
- Bundestagsdrucksache 21/4573 vom 6. März 2026, Seite 70: Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frank Schwabe vom 6. März 2026 auf die Frage 112 des Abgeordneten Peter Bohnhof (AfD) zu NeuRIS.
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen, 20. Jahresbericht Informationsfreiheit für das Jahr 2025, Ziffer 3.1, Seite 13-21.

- Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ im Auftrag des 3. Digitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder. Abschlussbericht vom 15. Januar 2025.